

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 175/2016

Hauptamt
Reuter, Dorothea
03.11.2016

Betrifft: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Archivwesen - Archiv- und Gebührenordnung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.12.2016	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	15.12.2016	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Eine Satzung zur Änderung der Archiv- und Gebührenordnung entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Das Landesarchivgesetz (§ 7) verpflichtet die Kommunen zur Einrichtung und Nutzbarmachung von Archiven. Dazu wurde von der Stadt Albstadt am 21.07.2011 eine Archiv- und Gebührenordnung erlassen, die insbesondere die Aufgabenstellung des Archivs und die Bestimmungen über die Benutzung des Archivs durch Dritte regelt. Nach nunmehr fünf Jahren werden zwei Änderungen vorgenommen:

1. Auf der Grundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes wird aus der Archiv- und Gebührenordnung der Stadt Albstadt, § 2 Abs. (1) der Passus „[...], die/der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, [...]“ gestrichen. Das Land Baden-Württemberg hat am 17.12.2015 ein Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) verabschiedet. Ziel ist es, „den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern“ (§ 1,1). Mit der Streichung des „berechtigten Interesses“ wird deutlich gemacht, dass es sich beim Zugang zu Archivgut um ein allgemeines Recht für jede Person handelt.

2. Folgende Gebühren wurden auf der Grundlage der aktuellen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Landesverwaltung (VwV - Kostenfestlegung) vom 13.10.2015 festgelegten Pauschalsätze kalkuliert:

1. Bearbeitung von Benutzeranfragen durch das Archivpersonal, je angefangene Viertelstunde	€ 13,00 (vorher € 10,00)
2. Einfache Kopien bzw. Ausdrücke	
je DinA 4-Seite s/w	€ 0,50 (unverändert)
je DinA 4-Seite farbig	€ 1,50 (neue Gebühr)
je DinA 3-Seite s/w	€ 1,00 (unverändert)
je DinA 3-Seite farbig	€ 3,00 (neue Gebühr)
3. Digitale Ausgabe	
je Scan	€ 4,00 (vorher € 3,50)
zzgl. Brennen auf Datenträger (CD, DVD)	€ 4,00 (vorher € 3,50)
4. Stadtführung pauschal	€ 60,00 (unverändert)